

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 28. Jänner 2004

Teil II

58. Verordnung: Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen

58. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Z 7 und des § 9 Abs. 3 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. d und e Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter Leiter einer Bildungseinrichtung: Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. d und e Bildungsdokumentationsgesetz;
2. unter Schüler: der Schüler oder Bildungsteilnehmer einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. d und e Bildungsdokumentationsgesetz;
3. unter Lehrgang: die Ausbildung an einer Bildungseinrichtung deren zeitlicher Umfang nicht in Form von Semestern oder Ausbildungsjahren sondern in lehrgangs- oder saisonmäßige Unterrichtseinheiten gegliedert ist;
4. unter Externistenprüfung: die in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehenen Bestimmungen über Externistenprüfungen.

Dateneinbringung und Berichtstermine der Schülerdaten

§ 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung hat für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ folgende Daten, die in der **Anlage** näher definiert werden, in Form von Gesamtdatensätzen zu übermitteln:

1. Schulenmerkmale,
2. Schülerstammdaten,
3. Ausbildungsstand,
4. Schülermerkmale laufende Ausbildung,
5. Schülermerkmale Schulerfolg,
6. Schülermerkmale Fremdsprachenunterricht,
7. Schülermerkmale Abschlussprüfungen und
8. Merkmale bei Externistenprüfungen.

(2) Die Übermittlung gemäß Abs. 1 ist zu folgenden Berichtsterminen vorzunehmen:

1. hinsichtlich der bei Bildungseinrichtungen, deren Bildungsgänge in Ausbildungsjahre gegliedert sind, verarbeiteten Daten spätestens Ende November jedes Kalenderjahres;
2. hinsichtlich der bei Lehrgängen verarbeitenden Daten spätestens in der fünften Woche nach Beginn des Lehrganges.

(3) Vor der Übermittlung gemäß Abs. 1 sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Schüler erst nach den gemäß § 4 festgelegten Stichtagen anfallen, ist ein

bereinigter Datensatz spätestens zum Berichtstermin des nachfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

Erhebungsstichtage der Schülerdaten

§ 4. (1) Bei Bildungseinrichtungen sowie im Fall des § 3 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz ist, soweit die Absätze 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres Erhebungsstichtag. Hinsichtlich der Schulerfolgsdaten gemäß der Anlage, ist der letzte Schultag eines jeden Schuljahres zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(2) Hinsichtlich der Daten über die Beendigung der jeweiligen Ausbildung an Bildungseinrichtungen gemäß der Anlage ist der Tag der Beendigung des Schulbesuches bzw. der Tag des Abschlusses eines Prüfungstermins im Rahmen abschließender Prüfungen zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(3) Bei Lehrgängen ist in jedem Kalenderjahr der zweite Montag nach Beginn des Lehrganges Erhebungsstichtag. Hinsichtlich der Schulerfolgsdaten ist der letzte Schultag des Lehrganges bzw. des Unterrichtsjahres zusätzlicher Erhebungsstichtag.

Datensicherheit

§ 5. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999, verantwortlich. Dieser hat einen für die Dateneingabe und Datenverwaltung im Sinne dieser Verordnung Verantwortlichen zu benennen.

(2) Nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der organisatorischen Möglichkeiten sind der Zugriffsschutz zu den Daten gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten sowie die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen.

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 6. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 7. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

In-Kraft-Treten

§ 8. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. September 2003 in Kraft.

Pröll

Anlage

Merkmal	Beschreibung
1. Schulenmerkmale	
meldedatum	Datum der Datenmeldung
meldeart	Art der Datenmeldung (Neumeldung, Korrektur, ...)
absender	Schulkennzahl des Datenübertellers
dvr	Datenverarbeitungsregisternummer der meldenden Stelle
skz	Schulkennzahl der Datenmeldung
2. Schülerstammdaten	
svnr	Sozialversicherungsnummer
ersatz	Ersatzkennzeichen
gebdat	Geburtsdatum
geschlecht	Geschlecht
staat	Staatsangehörigkeit
sprache	Im Alltag gebrauchte Sprache des Schülers
spf	Sonderpädagogischer Förderbedarf
plz	Postleitzahl des Heimatortes
ort	Ortsbezeichnung des Heimatortes
zusatzort	Zusätzliche Anschrift am Ort der Bildungseinrichtung (z.B. Internat, Gastfamilie)

matrikel	schulinternes Schülerkennzeichen
eingeschult	Jahr des Beginns der Schulpflicht
3. Ausbildungsstand	
beginn	Beginn der laufenden oder letzten beendeten Ausbildung
schulform	Schulform der laufenden oder letzten beendeten Ausbildung
stand	Stand der laufenden oder letzten beendeten Ausbildung
ende	Datum der Beendigung der letzten Ausbildung
4. Schülermerkmale laufende Ausbildung	
schuljahr	Aktuelles Schuljahr
semester	Zeitliche Bezugnahme der Datenmeldung (ganzjährig, Sommersemester, ...)
klasse	Bezeichnung der im laufenden Schuljahr besuchten Klasse
organisation	Organisationsform der Ausbildung (Lehrgang, Semester)
schulstufe	Schulstufe der laufenden Ausbildung
sfkz	Schulform der laufenden Ausbildung
status	Status des Schülers (ordentlicher / a.o. Schüler)
ethik	Teilnahme am Ethik- bzw. Religionsunterricht
bilingual	zwei- oder fremdsprachige Unterricht
betreuung	Inanspruchnahme einer schulischen Nachmittagsbetreuung
5. Schülermerkmale Schulerfolg	
schuljahr	Abgelaufenes Schuljahr
semester	Zeitliche Bezugnahme der Datenmeldung (ganzjährig, Sommersemester, ...)
klasse	Bezeichnung der im abgelaufenen Schuljahr besuchten Klasse
organisation	Organisationsform der Ausbildung (Lehrgang, Semester)
schulstufe	Schulstufe der Ausbildung im abgelaufenen Schuljahr
sfkz	Schulform der Ausbildung im abgelaufenen Schuljahr
status	Status des Schülers (ordentlicher / a.o. Schüler)
jahreserfolg	Jahreserfolg des Schülers (inkl. allfälliger Wiederholungsprüfungen)
nichtgen	Anzahl der „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen (inkl. Wiederholungsprüfung)
wdhp-angetr	Zahl der angetretenen Wiederholungsprüfungen o.ä.
wdhp-bestand	Zahl der bestandenen Wiederholungsprüfungen o.ä.
wiederholung	Angabe der Wiederholungsberechtigung
6. Schülermerkmale Fremdsprachenunterricht	
fach	Gegenstand (Fremdsprache)
sprachenr	Angabe, um die wievielte lebende Fremdsprache es sich handelt
pflichtig	Pflichtigkeit des Gegenstandes (Pflicht-, Freigegegenstand, unverbindliche Übung, ...)
7. Schülermerkmale Abschlussprüfungen	
schuljahr	Schuljahr der Abschlussklasse
semester	Zeitliche Bezugnahme der Datenmeldung (ganzjährig, Sommersemester, ...)
termin	Datum des Prüfungszeugnisses
extern	Zulassung als Externist (ja / nein)
zulassung	Art der Zulassung (erstmalig, ... Wiederholung von Teilprüfungen)
ergebnis	Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung
8. Merkmale bei Externistenprüfungen	
termin	Datum des Prüfungszeugnisses
schulstufe	Schulstufe, über die Externistenprüfung abgelegt wurde
sfkz	Schulformkennzahl
art	Art der abgelegten Externistenprüfung
erfolg	Ergebnis der Externistenprüfung

